

Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden im Landkreis Tübingen bei der Festsetzung der Kreisumlage für das Jahr 2024

Rechtliche Ausgangslage

Das Bundesverwaltungsgericht und - darauf aufbauend – verschiedene Oberverwaltungsgerichte haben in den letzten Jahren mit mehreren Urteilen (alle zu Fällen außerhalb von Baden-Württemberg) Grundsätze zur Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage entwickelt. Daraus leiten sich auch für die Landkreise in Baden-Württemberg Verfahrenspflichten ab.

Obwohl es keine verfassungsrechtliche und in Baden-Württemberg auch keine einfachgesetzliche Verpflichtung zur Anhörung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei der Festsetzung der Kreisumlage gibt, sind die Landkreise nach dem Grundsatz des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften gehalten, bei der Erhebung der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz wäre dann verletzt, wenn der Landkreis die Kreisumlage einseitig und ohne Rücksicht auf den Finanzbedarf der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festsetzen würde.

Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden empfiehlt der Landkreistag Baden-Württemberg, auf der Basis der Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlage 16 der VwV Produkt- und Kontenrahmen) eine Abwägung vorzunehmen. Auch die Höhe der Realsteuerhebesätze der Städte und Gemeinden und die Entwicklung der Steuerkraftsummen sollen dabei berücksichtigt werden.

Entsprechend dieser Empfehlung werden dem Kreistag folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Eine Zusammenfassung der Finanzkennzahlen der Städte und Gemeinden im Landkreis Tübingen auf der Grundlage der genehmigten Haushaltspläne 2023 (Anlage 1).
- Die Erläuterungen des Innenministeriums zu den Kennzahlen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Anlage 2).
- Eine Übersicht der Steuerkraftsummen und der anteiligen Kreisumlage je Stadt und Gemeinde (Anlage 3).

Diese umfangreiche Datengrundlage soll es dem Kreistag ermöglichen, bei der Festsetzung der Kreisumlage eine Abwägung vorzunehmen, die neben dem eigenen Finanzbedarf des Landkreises auch die Finanzbedarfe der umlagepflichtigen Städte und Gemeinden angemessen berücksichtigt.

Einschätzung der Verwaltung

In der Gesamtschau kann nach Ansicht der Verwaltung davon ausgegangen werden, dass der im Haushaltsentwurf 2024 vorgeschlagene Kreisumlagehebesatz die gleichrangigen Finanzbedarfe des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen bei der Kreisumlage-Festsetzung angemessen und ausgewogen berücksichtigt.

Bei der Abwägung des Finanzbedarfs des Landkreises Tübingen mit demjenigen der Städte und Gemeinden führt auch der für 2024 geplante Fehlbetrag von 8,6 Mio. € zu einer Entlastung der Städte und Gemeinden. Dank des eingeplanten Fehlbetrags und der Inanspruchnahme der Ergebnismrücklage wird der erforderliche Kreisumlage-Bedarf gegenüber demjenigen eines ausgeglichenen Landkreishaushalts um rd. 1,96%-Punkte gesenkt.

Die abschließende Bewertung und Abwägung der Finanzbedarfe des Landkreises einerseits und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden andererseits kann aber nicht von der Verwaltung vorgenommen werden. Die Festsetzung der Kreisumlage bleibt vielmehr eine politische Entscheidung im Kreistag.

Wichtiger Hinweis:

Es handelt sich bei den dargestellten Finanzkennzahlen der Städte und Gemeinden im Landkreis Tübingen (siehe Anlage 1) um die Zahlen aus den genehmigten Haushalten 2023. Diese Zahlen für die Jahre 2023 bis 2026 sind aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit im Rahmen der Planaufstellung durch die Kommunen bereits heute überwiegend veraltet. Sie bilden an mehreren Stellen weder die aktuellen, finanziellen Entwicklungen (z. B. reale Planabweichungen im Jahr 2023) auf Seiten der Städte und Gemeinden, noch die zwischenzeitliche geplante, deutliche Erhöhung der Kreisumlage ab dem Haushaltsjahr 2024 ab. Diese Unschärfe sollte bei der Bewertung der vorliegenden Zahlen zwingend berücksichtigt werden.